

## Eine Neuzeit den Moralisten

ein Kommentar von Eliane zum Berge

In den nächsten Tagen dürfen wir wieder wählen.

Was für ein Gewinn der verborgenen Genugtuung. Zur Erinnerung ist uns ein Wahlrecht in der Deutschen Verfassung erst seit den Jahren des Jugendstils, in den schönen Formen der Belle Epoque genehm geworden.

Es war der Menschenrechtskatalog der Französischen Revolutionsverfassung von 1791, der, ursprünglich schon 1789 verkündet, in Europa erstmals dem Einzelnen umfassend die politischen Freiheitsrechte zu garantieren versprach. Doch er beanspruchte Geltung in erster Linie für Männer. Die Frage, welche Rolle Frauen ihrem Wesen gemäß in der Revolution zu übernehmen hätten, beschäftigte die politischen Akteure bereits seit 1789. Schon in den Beschwerdeheften, die für die geplante Nationalversammlung erarbeitet wurden, findet sich die Forderung nach dem Wahlrecht von Frauen.

Die Schriftstellerin und Revolutionärin Olympe de Gouges stellte 1791 in Frankreich den Menschenrechten einen Katalog der Frauenrechte entgegen und forderte die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens. So begründete die liberale Sympathisantin der 1848er-Revolution, Louise Otto-Peters, die später zu den Initiatorinnen der bürgerlichen Frauenbewegung in Deutschland zählte, gerade mit dem von Männern postulierten weiblichen Wesen das Recht und die Notwendigkeit der Frauen, sich in die Staatsbelange einzumischen: »Im Namen des Weibes nehme ich das Mitwirken und Mithandeln im Kampf der Parteien in Anspruch als ein gutes Recht, erkenne es selbst und will es so erkannt wissen als meine weibliche Pflicht.«

In Großbritannien richtete 1851 eine erste »Frauenpolitische Vereinigung« eine Petition für das Frauenstimmrecht an das Oberhaus. »Was die Frauen brauchen, sind gleiche Rechte, gleiche Chancen in allen gesellschaftlichen Möglichkeiten«, schrieb die englische Feministin Harriet Taylor Mill 1851. Seit 1882 konnten verheiratete Frauen über ihr Vermögen selbst verfügen, 1888 erhielten Grundbesitzerinnen auf Grafschaftsebene das Wahlrecht, doch auf nationaler Ebene blieben sie vom Wahlrecht vorerst ausgeschlossen.

Als erstes Land Europas führte Finnland 1906 das Frauenwahlrecht ein, gleichzeitig mit dem Wahlrecht für Männer. Zuvor hatten bereits 1893 Neuseeland, 1902 Australien, 1913 Norwegen, 1915 Dänemark und Island sowie 1917 Kanada, die Niederlande und die Sowjetunion den Frauen das Wahlrecht zugestanden.

Die erste Republik auf deutschem Boden bescherte den Frauen 1918 schließlich endgültig das allgemeine, gleiche Wahlrecht, ein Recht, für das viele bürgerliche Frauenrechtlerinnen nur sehr zögerlich eingetreten waren.

Und nun dürfen wir in den weiblichen Bestimmungen 2015 zum ersten Mal überhaupt in der neuzeitlichen Geschichte in einem arabischen Land die eigene Beteiligung an der Regierungsbildung mitbestimmen. Was allerdings in der Aufgabenteilung bereits schon zu Zeiten in den Überlieferungen der Verwandte Mohammads bisweilen üblich gewesen sein soll.

In Saudi Arabien sind die mit den Landes - Regionen beauftragten Frauen und Männer zu wählen. Dies ist in einiger Voraussicht nicht zu unterschätzen, wie man uns oft schon unterschätzte, wenn der Selbstwert der Männer sich übergewichtig zeigte. Wenn vorerst auch die Beteiligung an möglichen Reformen fraglich bleiben wird, ist dennoch der Schleier bisweilen gelüftet, und ist der Männer Herrschaft mit unseren ganz eigenen Argumenten zu begegnen.

Eliane